

Antibiotika-Datenbank

Die Halter von Masttieren (Rinder, Schweine, Hähnchen und Puten) sind seit 01.07.2014 verpflichtet, Tierzahlen und eingesetzte Antibiotikaawendungen halbjährlich zu melden. Ziel der Auswertung und Umsetzung von Maßnahmen ist die Minimierung des Antibiotikaeinsatzes.

Meldepflichtige Tierhalter

Meldepflichtig ist jeder Betrieb mit eigener HIT-Registriernummer. Meldepflichtig sind unter Berücksichtigung der Untergrenzen die Tierhalter, die folgende Tiere durchschnittlich im Kalenderhalbjahr halten:

Mastrinder ab 8 Monate	> 20 Tiere
Mastkälber bis 8 Monate	> 20 Tiere
Mastschweine ab 30 kg	> 250 Tiere
Mastferkel bis 30 kg	> 250 Tiere
Mastputen	> 1.000 Tiere
Masthühner	> 10.000 Tiere

Jede Nutzungsart ist einzeln zu betrachten und einzeln zu melden. Welche Tiere zur Mast bestimmt sind, legt grundsätzlich der Tierhalter selbst fest. Bei Zweifeln, ob die Untergrenze überschritten wird, sei auf den Tierzahlrechner des bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit als Hilfestellung hingewiesen.

Bei spezialisierten Mastbetrieben ist die Zuordnung offensichtlich. Ansonsten gilt:

Puten und Hühner:

Meldepflicht besteht ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens der Tiere.

Schweine:

Meldepflicht besteht ab dem Absetzen vom Muttertier. Die Grenze von 30 kg dient der Trennung von Aufzucht und Mast. Eine Schwankung von +/- 5 kg kann akzeptiert werden.

Rinder:

Meldepflicht besteht ab dem Absetzen vom Muttertier. Bei Milchviehbetrieben gelten männliche abgesetzte Kälber auf dem Geburtsbetrieb älter als 4 Wochen als Mastkälber. Bei Mutterkuhbetrieben gelten die Kälber als abgesetzt, wenn sie vom Muttertier räumlich getrennt werden, spätestens mit 8 Monaten.

Umsetzung und Fristen:

01.07.2014	Meldung der Stammdaten, Nutzungsrichtung und Anfangstierbestände (Tierhalter)
14.01.2015	Meldung von Bestandsveränderungen (Tierhalter)
14.01.2015	Meldung der Antibiotikaverwendung (Tierhalter)
28.02.2015	Ermittlung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit je Tierart und Nutzungsart durch Tierhalter möglich
31.03.2015	Bekanntgabe der Kennzahlen 1 und 2 der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit (BVL)
31.03.2015	Mitteilung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit an Tierhalter (Abtl. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung)
31.03.2015	Selbsteinschätzung zur Einstufung nach Kennzahl 1 und 2 (Tierhalter)
31.03.2015	Kennzahl 2: Vorlage des Maßnahmenplanes zur Antibiotika-Minimierung beim Veterinäramt (Tierhalter)
31.11.2015	Kennzahl 1: Ursachenergründung, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Antibiotika-Minimierung (Tierhalter)

Tierhalter, die keinen Internetzugang besitzen, können die Meldungen schriftlich vornehmen. Die zugehörigen **Formulare sind beim Veterinäramt unter 09193 / 20506** oder beim LKV Bayern (www.lkv.bayern.de) erhältlich.

Umfassende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.amgnovelle.bayern.de auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.